



HVBG

HVBG-Info 17/2000 vom 02.06.2000, S. 1555 - 1558, DOK 370.3

**Zur Frage des Vorliegens einer versicherten Tätigkeit bei einem volltrunkenen Winzer - objektive Beweislast - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 22.02.2000 - L 7 U 289/99**

Zur Frage des Vorliegens einer versicherten Tätigkeit (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) bei einem volltrunkenen Winzer (BAK 3,5 Promille) - objektive Beweislast;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 22.02.2000 - L 7 U 289/99 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 124/00 B - wird berichtet.)

Unter besonderem Hinweis auf das BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 58/89 - (= HVBG-INFO 1990, 2064-2070) hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 22.02.2000 - L 7 U 289/99 - das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit bei einem volltrunkenen Winzer nach den allgemeinen Grundsätzen der objektiven Beweislast verneint.

Orientierungssatz:

1. Das Tatsachengericht ist berechtigt, in bestimmten Fällen besondere Beweisschwierigkeiten des Versicherten bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Dazu zählen Sachverhalte, bei denen es - wie hier - durch den Unfall zu einem Erinnerungsverlust des Versicherten an den Geschehensablauf gekommen ist (vgl. BSG vom 12.6.1990 - 2 RU 58/98 = HV-INFO 1990, 2064).
2. Zum Nichtvorliegen einer versicherten Tätigkeit beim Sturz eines Winzers mit einer BAK von 3,5 Promille nach den allgemeinen Grundsätzen der objektiven Beweislast.

Tatbestand

-----

Umstritten ist, ob der Kläger bei seinem Unfall vom Juli 1996 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Der 1952 geborene Kläger, selbständiger Winzer, stürzte am Abend des 22.7.1996 gegen 22 Uhr von der Treppe seines Anwesens, die in einen Vorraum zum Hof führt, zu Boden. Dort fand ihn seine im gleichen Haus wohnende Mutter, .., auf. Bei dem Sturz erlitt der Kläger schwerste Verletzungen (Schädelhirntrauma, Felsenbeinfraktur rechts, Kalottenfraktur rechts). Das zuständige Versorgungsamt stellte bei ihm mit einem Bescheid vom April 1997 einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 wegen eines hirnnorganischen Psychosyndroms, einer Hemiparese links und einer Sprachstörung nach Schädelhirntrauma fest. Der Kläger hat wegen der Unfallfolgen keine Erinnerung an den Hergang des Ereignisses mehr.

Im Städtischen Klinikum K., in das der Kläger noch in der

Unfallnacht gebracht wurde, wurde gegen 23.45 Uhr bei diesem eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 3,5 Promille festgestellt. Ferner heißt es in dem Bericht dieser Klinik, nach Angabe seiner Ehefrau habe der Kläger in der Woche zuvor dreimalig Alkoholentzugsanfälle gehabt.

Die Ehefrau des Klägers, .., machte in einem Schreiben an die Beklagte vom 10.8.1996 Angaben zum Unfallhergang. Sie erklärte: Am Abend des Unfalltages habe sie mit dem Kläger "Weinberge, Obst und restliches Unkraut" gespritzt. Ihr Ehemann habe dies bis ca. 20.45 Uhr getan. Sie sei erst gegen 22.05 Uhr nach Hause zurückgekehrt. Der Kläger habe auf sie gewartet, da geplant gewesen sei, an dem von ihr benutzten Traktor noch am gleichen Abend den Laubschneider anzubringen, um mit diesem am nächsten Tag Laubarbeiten zu verrichten. Nach Angaben ihrer Schwiegermutter .. habe sich der Kläger in der Küche aufgehalten. Er habe vermutlich nachsehen wollen, ob sie, die Ehefrau, endlich komme. Nach Angaben ihrer Schwiegermutter habe er dies bereits gegen 21.30 Uhr getan. A. R. habe sich im Hof aufgehalten, als sie ein Geräusch gehört habe. Diese habe die Haustür geöffnet und ihren Sohn um ca. 22 Uhr bewusstlos im Gang auf dem Boden (Steinplatten) liegen sehen.

A. R. erklärte gegenüber der Beklagten im Oktober 1996: Der Kläger habe am Unfallabend, nachdem er gegen 20.45 Uhr nach Hause gekommen sei, am Traktor hantiert, der offenbar nicht richtig funktioniert habe. Er habe die Betriebsanleitung des Traktors aus dem Büro geholt; der betreffende Weg führe durch die Küche. Am Unfallabend habe sie sich im Hof- und Gartenbereich des Hauses befunden.

H. R. ergänzte ihr vorbringen im Dezember 1996: Ihr sei ein alkoholtypisches Verhalten beim Kläger gegen 19 Uhr, als sie diesen vor dem Unfall zuletzt gesehen habe, nicht aufgefallen. Nach dem Unfall habe sie "abgeschlossene Vorbereitungsarbeiten" für das Anbringen des Laubschneiders an dem Traktor "vorgefunden".

Ermittlungen der Beklagten ergaben, dass der Kläger an einer schon länger bekannten Alkoholkrankung mit Alkoholentzugskrämpfen gelitten hatte. Sein Hausarzt Dr. F. aus Bad B. berichtete, der Kläger habe seine Arbeit in dem landwirtschaftlichen Betrieb zumeist in alkoholisiertem Zustand ausgeführt. Um einen Entzug mit den üblichen Symptomen (Tachykardien, Unruhe, Schwitzen, Tremor, Übelkeit, Erbrechen usw) zu vermeiden, sei dieser auf einen gewissen Alkoholspiegel angewiesen gewesen. Die Tatsache, dass er am Unfalltag alkoholisiert die Steintreppe herabgestürzt sei, sei für ihn keine außergewöhnliche Situation gewesen. Die Frage, ob der Kläger zum Unfallzeitpunkt mit einem Alkoholspiegel von 3,5 Promille seiner Arbeit habe nachgehen können, sei nicht zu beantworten, da Stichprobenbestimmungen des Alkoholspiegels während der Arbeit nie vorgenommen worden seien. Ein hoher Alkoholspiegel könne bei einem chronisch Alkoholkranken kein Maßstab für seine Leistungsfähigkeit sein, die beim Kläger sicherlich herabgesetzt, aber nicht ganz aufgehoben gewesen sei. Unter Berücksichtigung der Alkoholkrankheit sei anzunehmen, dass der Kläger des Öfteren die Unfalltreppe in alkoholisiertem Zustand benutzt habe. Somit könne man nicht davon ausgehen, dass der Alkohol die wesentliche Ursache für den Treppensturz gewesen sei.

Durch Bescheid vom 21.4.1997 lehnte die Beklagte Entschädigungsleistungen wegen des Unfalls vom Juli 1996 ab. Zur Begründung führte sie aus: Der Kläger sei zum Unfallzeitpunkt so hochgradig betrunken gewesen, dass er einer dem landwirtschaftlichen Unternehmen förderlichen Tätigkeit nicht mehr

haben nachgehen können. Infolge des Alkoholeinflusses sei daher eine Lösung von seiner versicherten Tätigkeit eingetreten gewesen.

In dem anschließenden Widerspruchsverfahren führte die Beklagte eine Ortsbesichtigung durch und befragte die Ehefrau sowie die Mutter des Klägers zu den Umständen dessen Unfalls.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.1997 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die Beklagte führte hierin aus, dem Kläger stünden keine Leistungen wegen seines Unfalls zu, da nicht festgestellt werden könne, ob er zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) das Anwesen des Klägers besichtigt und .. sowie .. als Zeuginnen vernommen. .. hat ua angegeben, sie habe in der Küche auf dem Tisch oder der Anrichte die Betriebsanleitung gefunden. Das Umrüsten ihres Traktors/Anbringens des Laubschneidezubehörs durch den Kläger habe nach ihrer Schätzung ca. 20 Minuten beansprucht. Zuvor habe noch dieses Zubehör, insbesondere das eigentliche Schneidewerkzeug, gereinigt werden müssen; hierfür schätze sie den zeitlichen Aufwand des Klägers auf ca. 10 Minuten. Als sie aus dem Feld zurückgekehrt sei, habe sie festgestellt, dass ihr Mann diese Arbeiten abgeschlossen gehabt habe. Als sie den Traktor später gefahren sei, habe sie festgestellt, dass die Hydraulik nicht mehr richtig funktioniert habe; es habe offensichtlich Hydrauliköl gefehlt. Da die Betriebsanleitung offen in der Küche gelegen habe, vermute sie, dass der Kläger diese im Zusammenhang mit dem Nachfüllen des Hydrauliköls, das im Haus vorrätig sei, benutzt habe.

Die Zeugin .. hat angegeben: Am Unfallabend habe der Kläger, als er in die Küche gekommen sei, gesagt: "Aber die H. kommt lange nicht" oder "... bleibt lange". Er habe sich daraufhin von der Küche in das Büro begeben. Sie habe sich dann an den Tisch im Hof gesetzt. Als sie "etwas gegessen" sei, habe sie im Vorraum "etwas rappeln" gehört. Sie habe sodann den Kläger gefunden. Der Zeitraum zwischen dem Zusammentreffen mit dem Kläger in der Küche und dem Auffinden ihres Sohnes habe sicherlich keine halbe Stunde betragen.

Durch Urteil vom 5.7.1999 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom Juli 1996 zu entschädigen. Zur Begründung hat es dargelegt: Die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls seien erfüllt. Der Kläger habe sich vor seinem Unfall nicht dadurch von seiner versicherten Tätigkeit gelöst gehabt, dass er alkoholbedingt zu keiner Arbeitsleistung mehr imstande gewesen sei. Denn er sei in der Lage gewesen, seine Betriebsarbeit auszuführen, zumal er tatsächlich Arbeiten erledigt habe. Die Kammer sei auch davon überzeugt, dass der Kläger seinen Unfall in Ausübung einer versicherten Tätigkeit erlitten habe. Selbst wenn er nach dem Studium der Betriebsanleitung sein Vorhaben, weitere Wartungsarbeiten am Traktor vorzunehmen, aufgegeben habe, sei eine gewisse Wartezeit in der Küche für den Versicherungsschutz unschädlich. Der Kläger habe mit einer unmittelbar bevorstehenden Rückkehr der Zeugin .. aus dem Feld rechnen können. Anhaltspunkte für private Handlungen vor dem Unfall seien nicht ersichtlich.

Gegen dieses ihr am 26.8.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 22.9.1999 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung der Beklagten.

Die Beklagte trägt vor: Versicherungsschutz scheidet vorliegend bereits deshalb aus, weil sich der Kläger zum Unfallzeitpunkt durch seinen vorangegangenen Alkoholkonsum von einer

möglicherweise versicherten Tätigkeit gelöst gehabt habe. Bei einer BAK von 3,5 Promille stehe im Sinne einer widerleglichen Vermutung fest, dass die Trunkenheit zu einem den Versicherungsschutz ausschließenden Leistungsabfall geführt habe. Diese Vermutung habe der Kläger nicht widerlegt. Unabhängig davon sei nicht bewiesen, dass der Kläger bei einer versicherten Tätigkeit verunglückt sei. Es sei eine unbewiesene Vermutung, dass der Kläger betriebsdienlich habe tätig werden wollen, als er den Treppensturz erlitten habe. Für einen dahingehenden Beweis genüge nicht, dass sich keine Anhaltspunkte für privatbezogene Handlungen gefunden hätten.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 5.7.1999 aufzuheben  
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor: Das angefochtene Urteil sei zutreffend. Bei der gegebenen Sachlage müsse davon ausgegangen werden, dass er am Unfallabend festgestellt habe, dass an dem Traktor Hydrauliköl gefehlt habe. Deshalb habe er den zum Unfall führenden Weg angetreten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die nach §§ 143 f., 151 SGG zulässige Berufung ist begründet. Entgegen der Auffassung des SG erfüllt der Unfall des Klägers vom Juli 1996 nicht die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil sich ein etwaiger Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) am 1.1.1997 ereignet hätte.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Meinung der Beklagten, der Versicherungsschutz sei deshalb ausgeschlossen, weil sich der Kläger wegen seiner Alkoholisierung von seiner versicherten Tätigkeit gelöst habe, trifft allerdings nicht zu. Diesbezüglich verweist der Senat auf die insoweit zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils. Der Senat vermag jedoch die tatsächlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls nicht festzustellen, weil nicht aufzuklären ist, ob der Kläger im Unfallzeitpunkt einer Tätigkeit nachging, die im inneren Zusammenhang mit seinem versicherten Tätigkeitsbereich als selbständiger Landwirt stand. Der Senat kann nicht ausschließen, dass der Kläger aus privaten, nicht mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Gründen den Weg zurücklegte, auf dem er verunglückt ist. Da der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen die objektive Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen trägt, hat die Klage keinen Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist das

Tatsachengericht berechtigt, in bestimmten Fällen besondere Beweisschwierigkeiten des Versicherten bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Dazu zählen Sachverhalte, bei denen es - wie vorliegend - durch den Unfall zu einem Erinnerungsverlust des Versicherten an den Geschehensablauf gekommen ist (BSG, Urt v 12.6.1990, Az 2 RU 58/89). Auch wenn dem im vorliegenden Fall Rechnung getragen wird, kommt der Senat im Gegensatz zum SG zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Voraussetzungen einer versicherten Tätigkeit im Unfallzeitpunkt nicht festgestellt werden können.

Wie dem Kläger einzuräumen ist, spricht manches dafür, dass der Weg, auf dem er den Unfall erlitten hat, betrieblichen Zwecken gedient hat. Allerdings ist es nicht plausibel, dass er Hydrauliköl in den Traktor nachfüllen wollte, weil sich dieses nach Angaben der Klägerin im Haus befand, aber in der Nähe des Klägers nach dessen Sturz kein Hydrauliköl gefunden wurde. Aber auch unabhängig davon kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger den zum Unfall führenden Weg aus betrieblichen Gründen angetreten hat. Er kann diesen Weg genauso gut aus privaten Gründen zurückgelegt haben. Bei dieser Sachlage ist der Unfall nicht als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.